



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/057	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich	
	Datum: 04.01.2017	
	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	
	Bearbeiter/in: Mathein, Marcel	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) - Sachstandsbericht		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Sachstand

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie die Entwürfe der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema Windkraft beschlossen. Die Planunterlagen stehen seitdem online unter folgender Adresse zur Einsichtnahme bereit:

www.bolapla-sh.de

Die Planunterlagen wurden mit Zustimmung der Landesregierung im Rahmen einer Endredaktion für die Auslegung bei den öffentlichen Stellen redaktionell überarbeitet und am 20. Dezember 2016 neu veröffentlicht. Sie bestehen aus folgenden Dokumenten:

Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans:

- Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie
- Textteil zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie)
- Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie

Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II:

- Gesamträumliches Plankonzept zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)
- Textteil zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)
- Karte zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) - Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering
- Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)
- Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)
- Anlage 1 zum Umweltbericht zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Um die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden frühzeitig über die Inhalte und die Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren, wurde am 07.12.2016 durch die Verwaltung eine Informationsveranstaltung mit rund 110 Teilnehmern durchgeführt. Die Präsentation zur Veranstaltung ist ebenso wie die Niederschrift dieser Vorlage beigelegt (siehe Anlagen).

Die amtliche Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens erfolgte am 27. Dezember 2016 im Amtsblatt Schleswig-Holstein. Seitdem besteht auch die Möglichkeit über die eingerichtete Online-Beteiligungsplattform Stellungnahmen zu den Entwürfen abzugeben. Die Planunterlagen werden zudem voraussichtlich im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte März einen Monat lang beim Kreis ausgelegt. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme über die Online-Beteiligungsplattform endet am 30.06.2017.

Kennzahlen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Nach einer ersten Sichtung der Planunterlagen seitens der Verwaltung ergeben sich für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Kennzahlen:

In dem vorliegenden Entwurf sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde 4.673 ha als Vorranggebiete dargestellt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 2,14%. Damit liegt der Kreis leicht über dem landesweiten Durchschnitt von 1,98% und deutlich über dem Durchschnitt für den Planungsraum II, der bei 1,55% liegt. Zum Vergleich: Die Eignungsgebiete des Regionalplans aus dem Jahr 2000 umfassten 0,28% des Kreisgebietes, der Flächenanteil wurde in der inzwischen unwirksamen Teilfortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2012 auf 0,90% erhöht.

Insgesamt sind innerhalb des Kreises 71 Vorranggebiete ausgewiesen, teilweise besitzen die Gebiete mehrere Teilflächen. Vier Vorranggebiete sind dem Repowering vorbehalten. Vier Vorranggebiete erstrecken sich kreisübergreifend und umfassen auch Flächen in den Kreisen Segeberg und Steinburg sowie in der Stadt Neumünster. Insgesamt liegen die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete in 60 der 165 Städte und Gemeinden des Kreises. Eine tabellarische Übersicht der Vorranggebiete ist dieser Vorlage beigelegt (siehe Anlage).

Zeitplan

Zur Erarbeitung der kreisseitigen Stellungnahme und Einbindung der politischen Gremien wird folgender Zeitplan nach dem derzeitigen Sitzungsplan vorgeschlagen:

25. Januar 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss
8. März 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss
26. April 2017	Beratung im Regionalentwicklungsausschuss
31. Mai 2017	Regionalentwicklungsausschusses (<i>empfehlender Beschluss</i>)
26. Juni 2017	Kreistag (<i>Beschluss</i>)
30. Juni 2017	Ende der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Präsentation im Rahmen der Informationsveranstaltung am 07.12.2016
- Niederschrift zur Informationsveranstaltung am 07.12.2016
- Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Runderlass vom 14.12.2016 – Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Windenergie in Schleswig-Holstein

Stand Regionalplanung und geplante Anhörung



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

- 1. Rückschau: Anlass und Ziele**
- 2. Aktuell: Ergebnis Regionalplanung**
- 3. Vorausschau:
Anhörungsrunden, Online-Tool**

Urteile des OVG Januar 2015

Unwirksamkeit Teilfortschreibung 2012. Kritikpunkte:

- **Ableitung Kriterien**
- **Gemeindewillen als Tabu**
- **Konfliktverlagerung**
- **Ableitung substantzieller Raum**
- **fehlende dritte Anhörung**

- **Vermeidung von „Wildwuchs“**
- **Schutz anderer öffentlicher Belange**
- **Akzeptanz**
- **Entlastung Kommunen**
- **Berücksichtigung Bestand**
- **Rechtssicherheit**

- **Konzentrationsplanung**
- **Regionalplanung durch das Land**
- **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung**
- **Repowering-Konzept**
- **Vorläufige Unzulässigkeit /
Ausnahmesteuerung**

**So viel Veränderung
wie nötig**

**So viel Kontinuität
wie möglich**

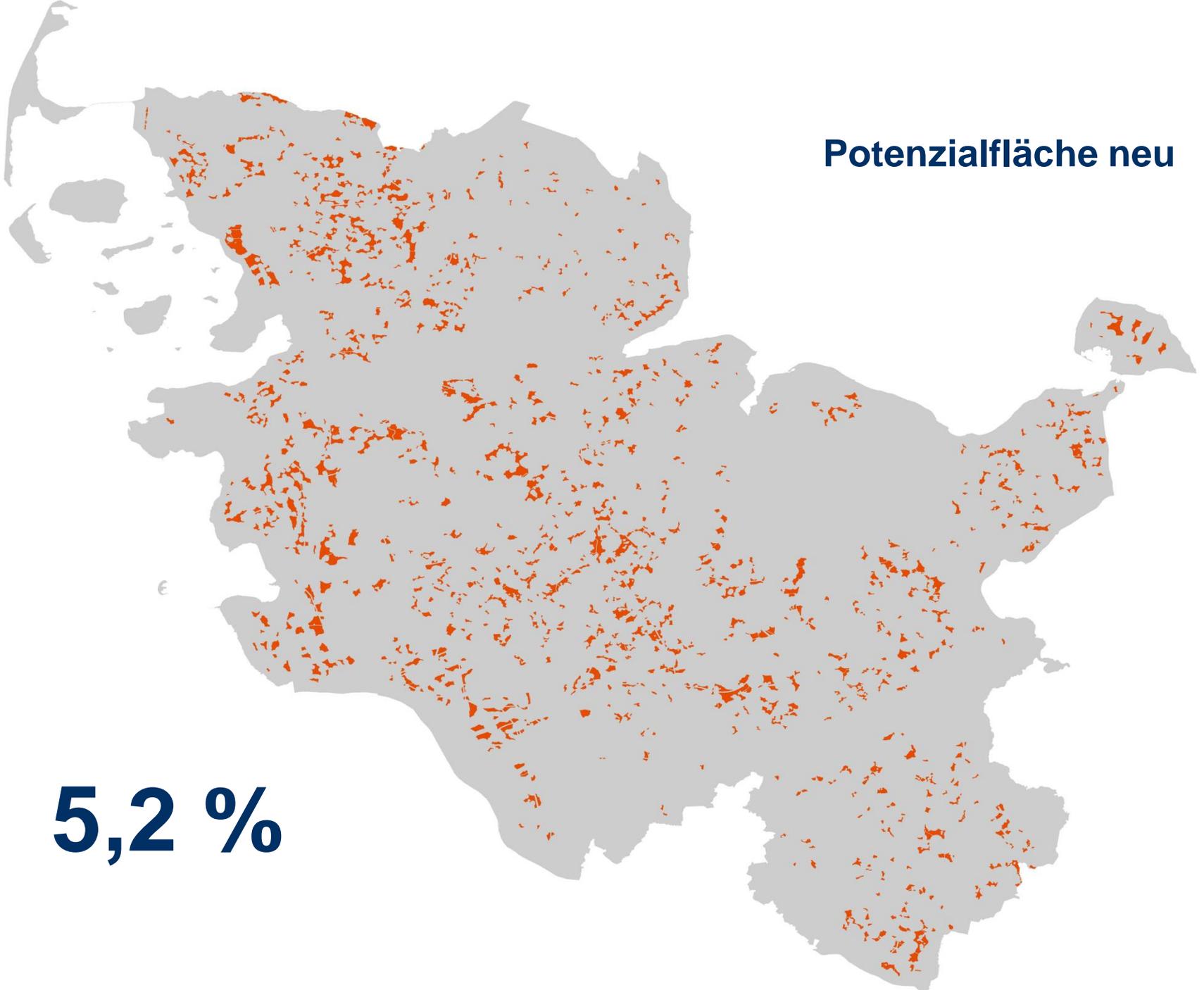
- **Festlegung Tabukriterien
(Ermittlung Datengrundlagen)**
- **Festlegung Abwägungskriterien
und deren Anwendung**
- **Einzelfallprüfung mit Fachbehörden**

- **Redaktionelle Änderungen**
- **Änderungen zugunsten Bestandsanlagen**
- **Änderungen, um das energiepolitische Ziel zu erreichen.**
- **(Änderungen der Datengrundlagen)**

- **62,6 Prozent harte Tabuzone**
- **94,8 Prozent harte plus weiche Tabuzone**
- **5,2 Prozent Abwägungsbereiche (neue Potenzialfläche)
mit 934 Flächenstücken**

Potenzialfläche neu

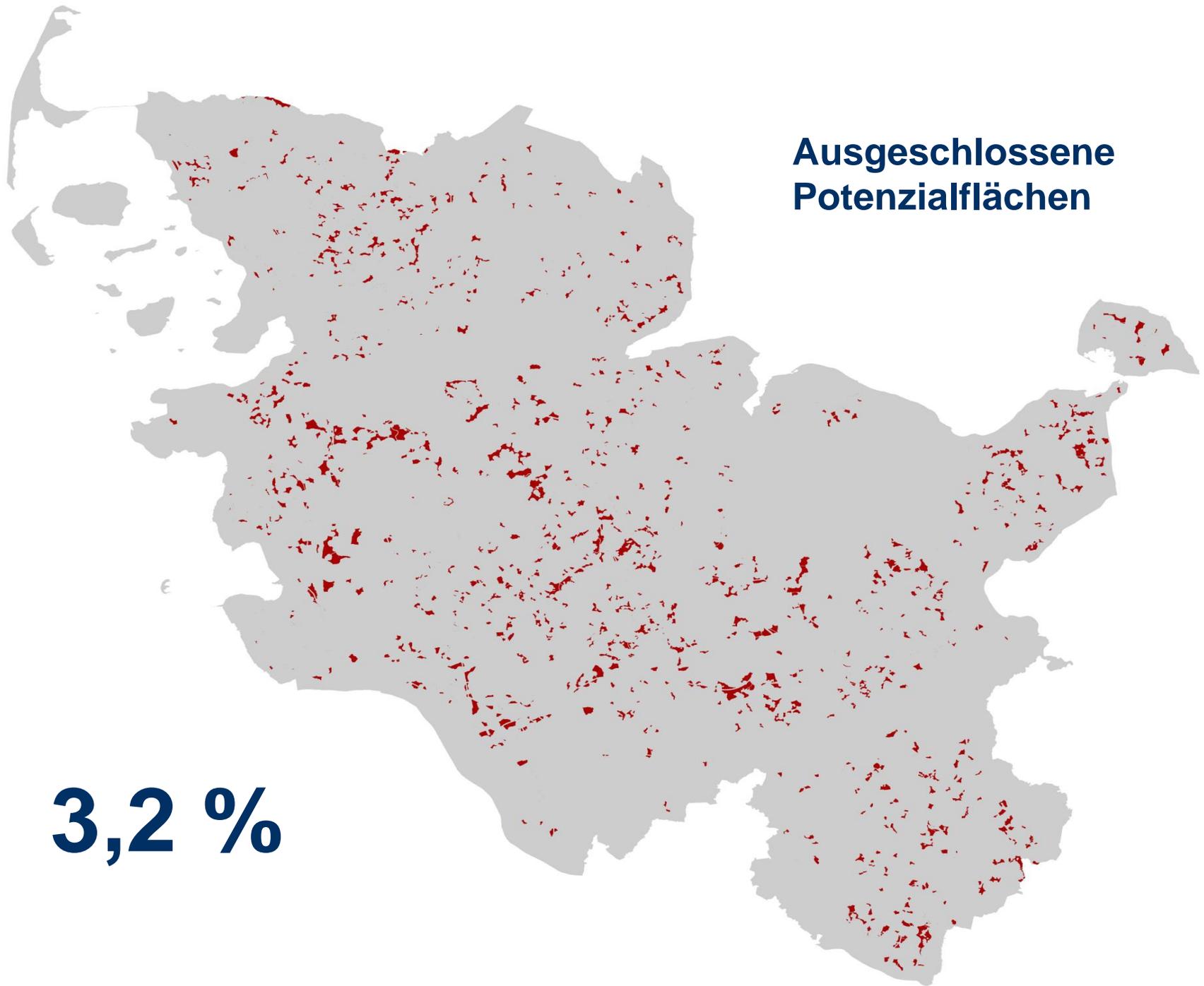
5,2 %



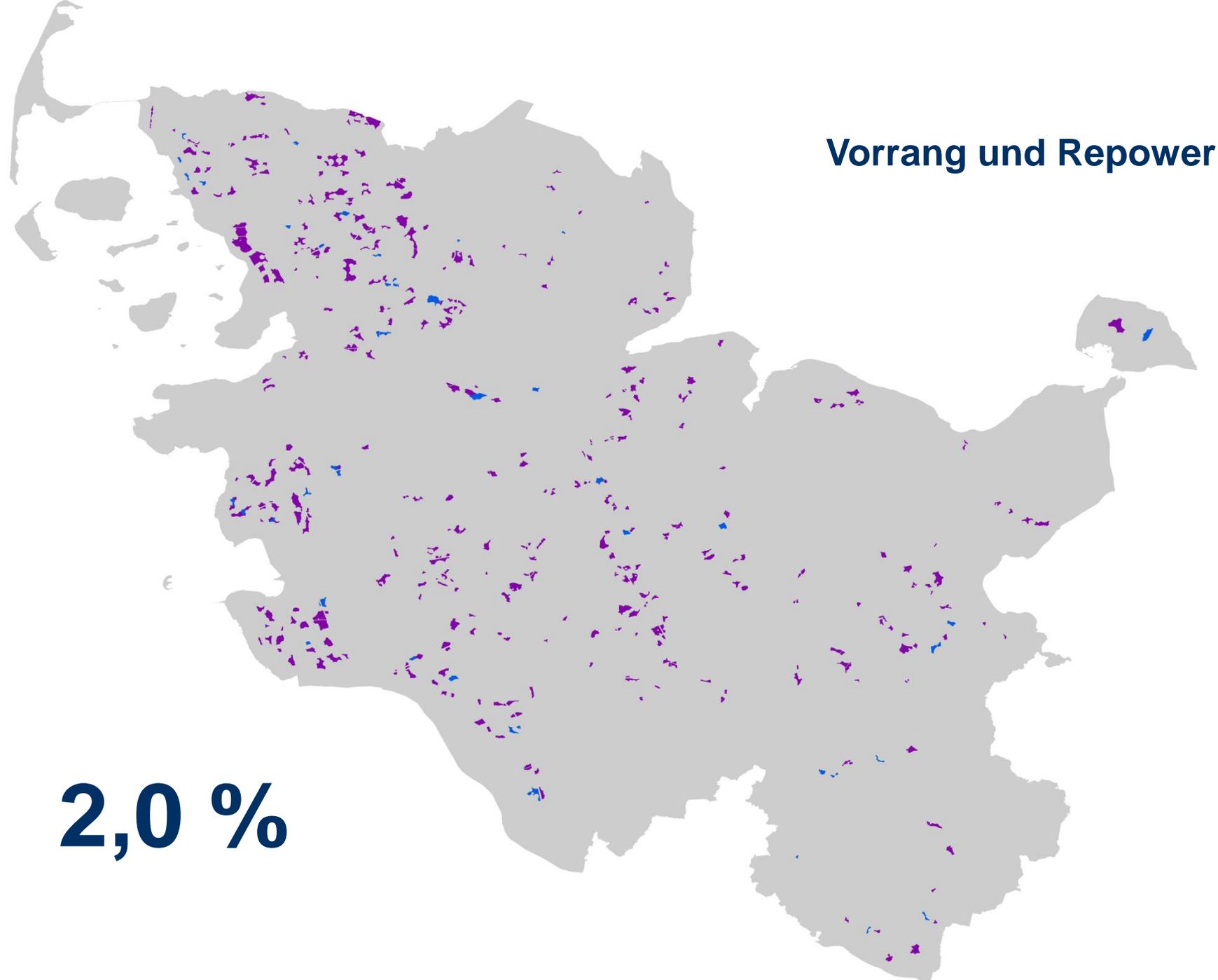
- **Rund 2 Prozent Vorranggebiete
(1,98 Prozent)**
- **354 Flächenstücke / Vorranggebiete**
- **darin enthalten 0,2 Prozent Repowering-
Vorranggebiete (43 Stück)**
- **3,2 Prozent Potenzialfläche bzw. 580
Flächenstücke ausgeschlossen**

**Ausgeschlossene
Potenzialflächen**

3,2 %



Vorrang und Repowering



2,0 %

- **70,2 % der Eignungsgebiete aus 2012**
- **47,3 % der Eignungsgebiete aus 1997**
werden bestätigt.
- **1805 Bestandsanlagen (58 Prozent) liegen innerhalb der zukünftigen Vorranggebiete**
- **1306 Bestandsanlagen im Bestandsschutz**

- **Planungsraum I (Flensburg, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg):**
12.137 ha 2,89 Prozent (2012: 2,51)
- **Planungsraum II (Kiel, NMS, Plön, Rd.-Eck.)**
5.370 ha 1,55 Prozent (2012: 0,76)
- **Planungsraum III (Lübeck, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn)**
13.847 ha 1,70 Prozent (2012: 1,68)

Kennzahlen PR II

	PLR II			
	RDE	PLO	KI	NMS
Vorrangfläche [ha] im Kreis	4673	694	0	0
Anteil Vorrang- an Kreisfläche [%]	2,14	0,64	0	0
Zum Vergl. Anteil Vorrang- an Kreisfläche [%] Teilfortschreibung 2012	0,9	0,5	0,3	0
Anteil Kreisvorrangfl. an Landvorrangfl. [%]	14,92	2,22	0	0
Anlagenbestand (Anlagen in Betrieb und vor Inbetriebnahme) gesamt	157	40	0	0
in Vorranggebieten	106	11	0	0
außerhalb Vorranggebiete	51	29	0	0

1,98 Prozent

**Nur so viele Vorranggebiete,
wie für Energiewende und
Klimaschutz unbedingt
erforderlich.**

98 Prozent
der Landesfläche werden von
Windenergieanlagen
freigehalten.

**Der Wildwuchs der frühen Jahre
wird sukzessive rückgebaut.**

Flurbereinigung.

Entlastung der Bevölkerung.

Nichts ist in Stein gemeißelt.

**Alle Argumente in der
Anhörung werden
berücksichtigt.**

Flächenauswahl anhand objektiver Kriterien. Gerecht und sachgerecht!

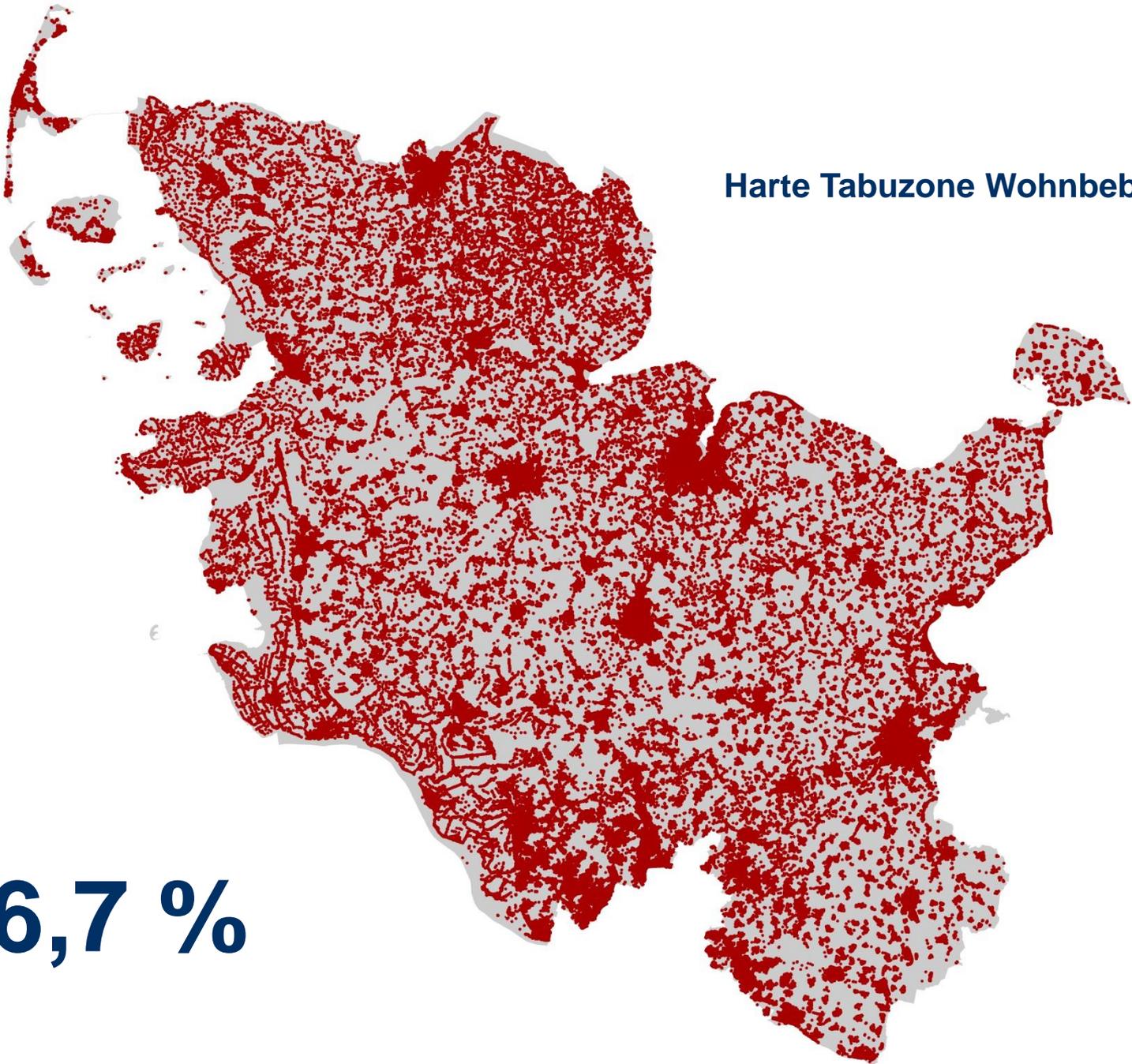
Häufige Kritikpunkte

Werden Mensch und Natur gegeneinander ausgespielt?

**Schutz der Wohnbevölkerung
ist das Kriterium mit dem
höchsten Flächenanteil.**

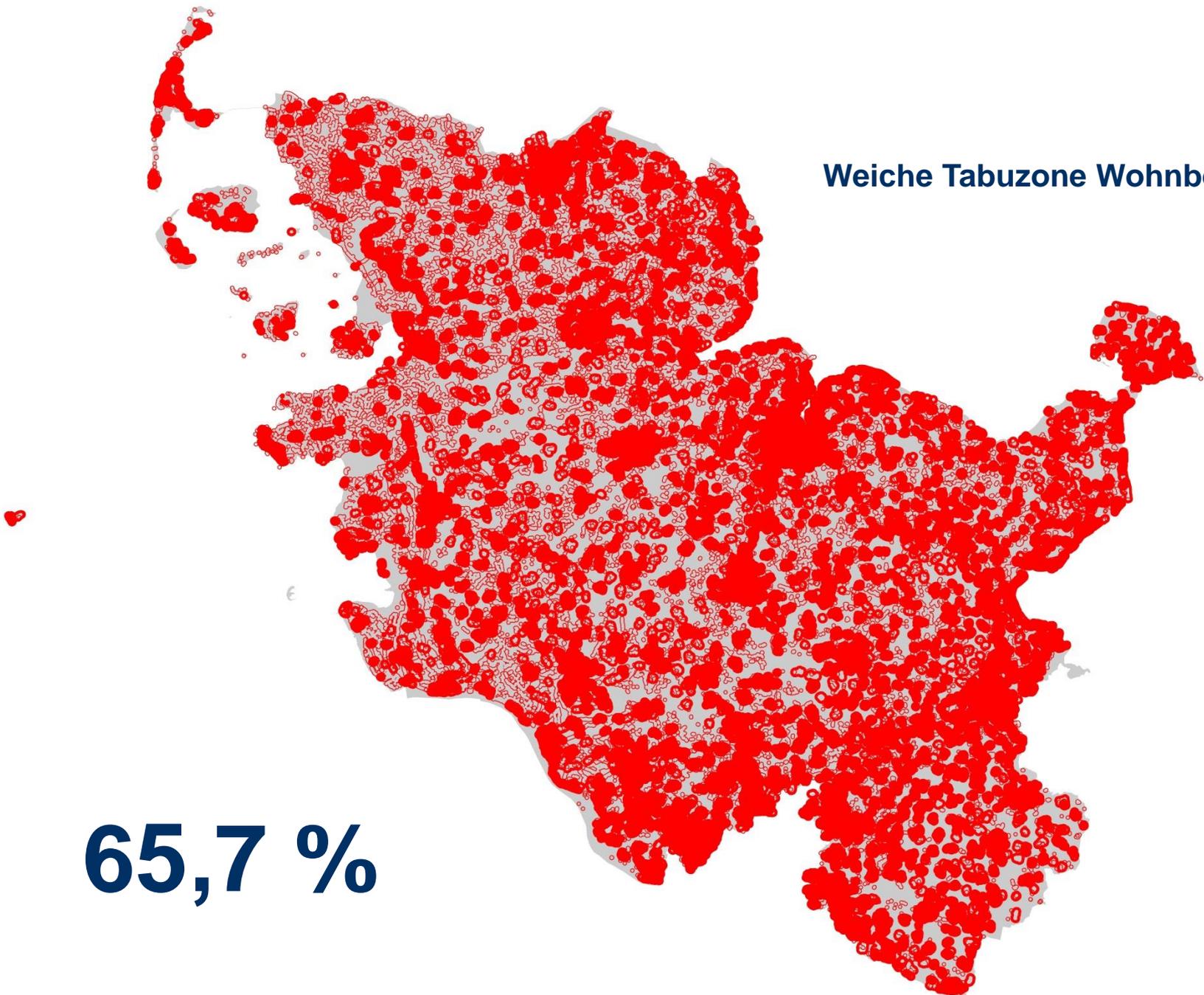
Harte Tabuzone Wohnbebauung

46,7 %



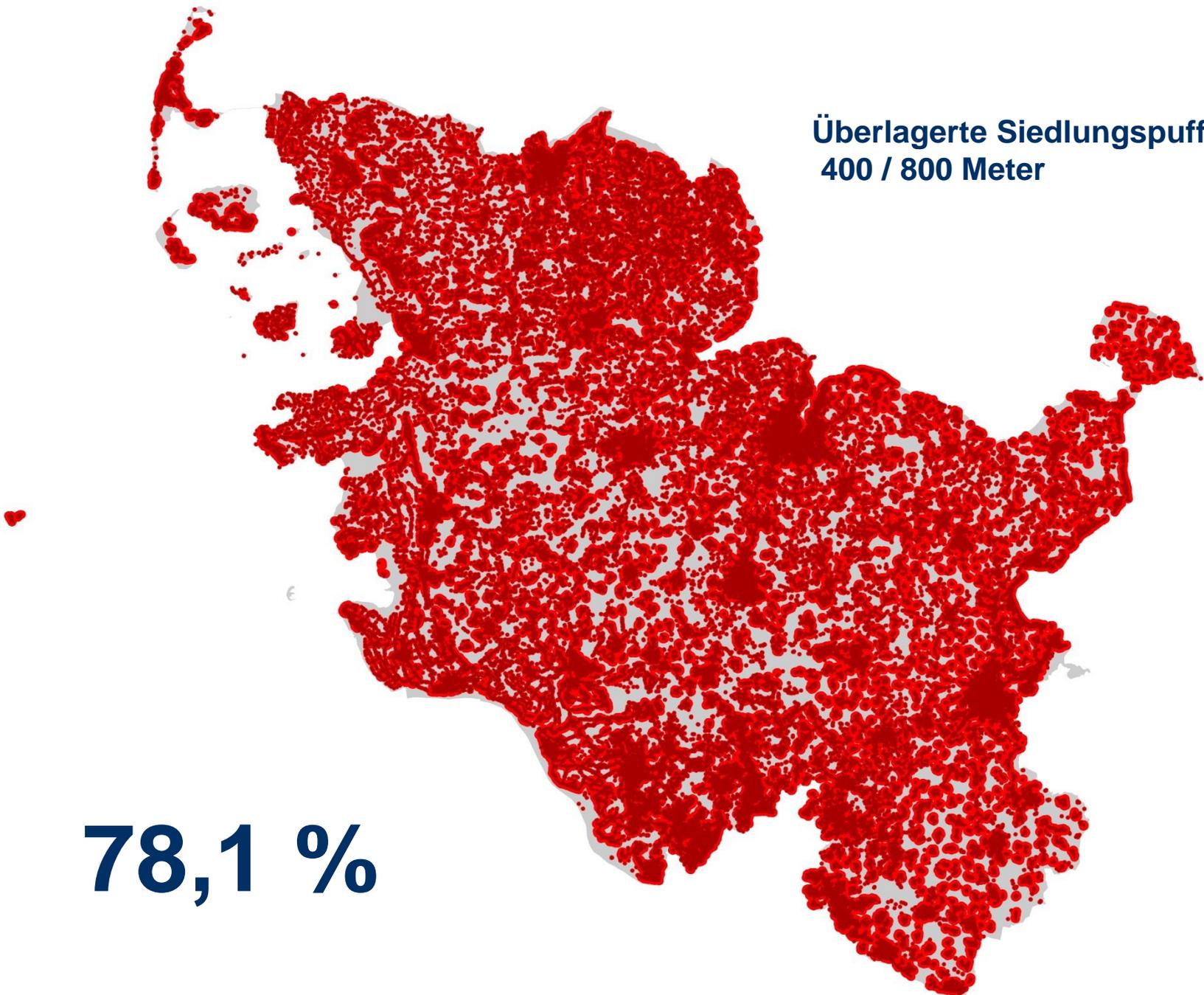
Weiche Tabuzone Wohnbebauung

65,7 %



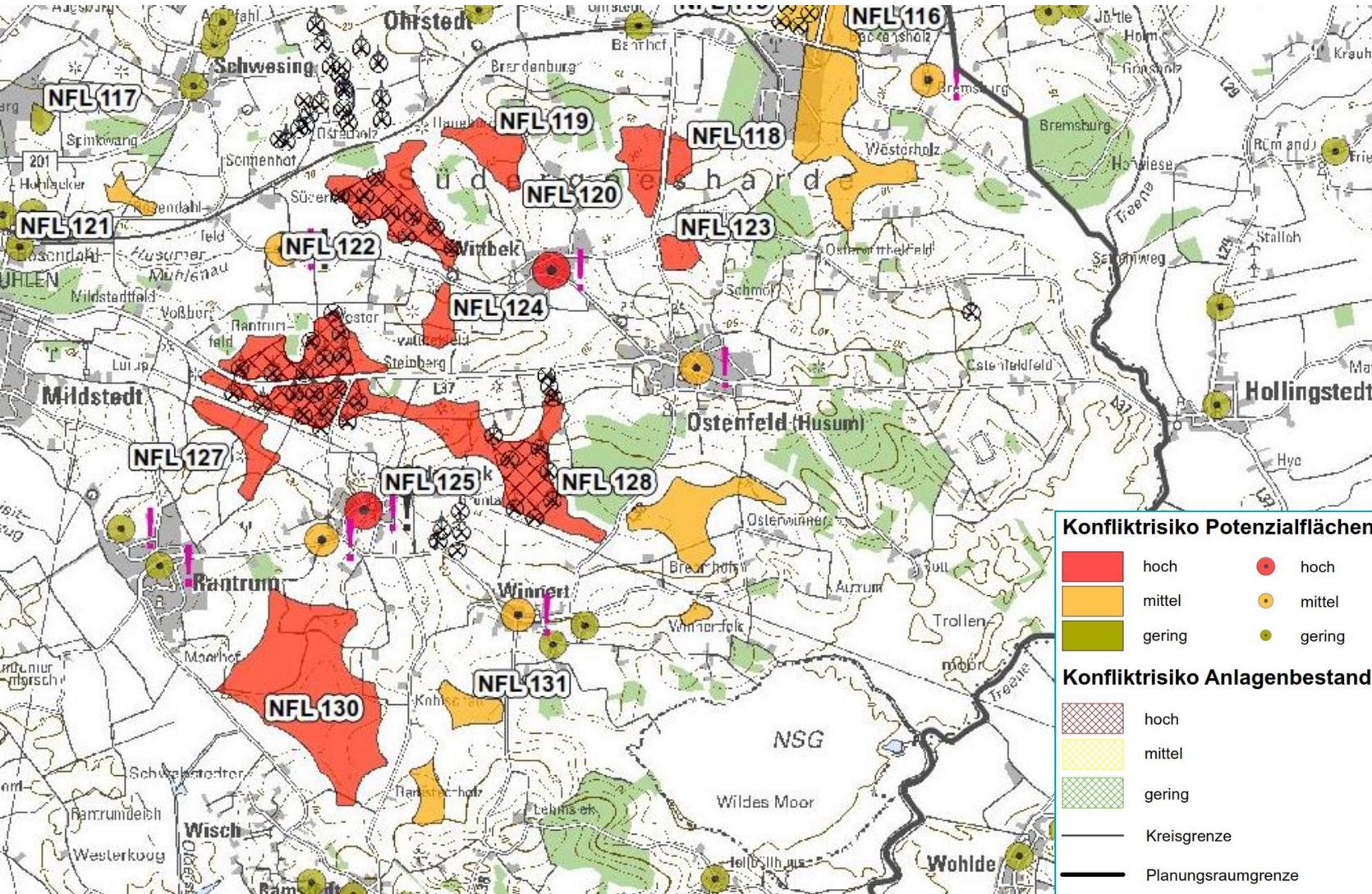
**Überlagerte Siedlungspuffer
400 / 800 Meter**

78,1 %



- **Methodenpapier Mecklenburg-Vorpommern; Übertragung auf Siedlungsstruktur Schl.-H.**
- **Bewertung Risikopotenzial für rund 4.450 Ortschaften und 3000 WKA**
 - **Untersuchungsradius 15 fache Anlagenhöhe (= 2.250 m), ausgehend von Ortsmitte**
 - **Bei Prüfwinkel (Gesichtsfeld) von 180 Grad maximaler Bedeckungswinkel von 120 Grad, d.h. minimaler Freihaltekorridor 60 Grad**
 - **Einbezug Bestandsanlagen**

Konfliktrisiko Umzingelungslagen



Konfliktrisiko Potenzialflächen / Ortslagen

	hoch		hoch		umzingelt (Potenzialflächen)
	mittel		mittel		umzingelt (Anlagenbestand)
	gering		gering		

Konfliktrisiko Anlagenbestand

	hoch
	mittel
	gering
	Kreisgrenze
	Planungsraumgrenze

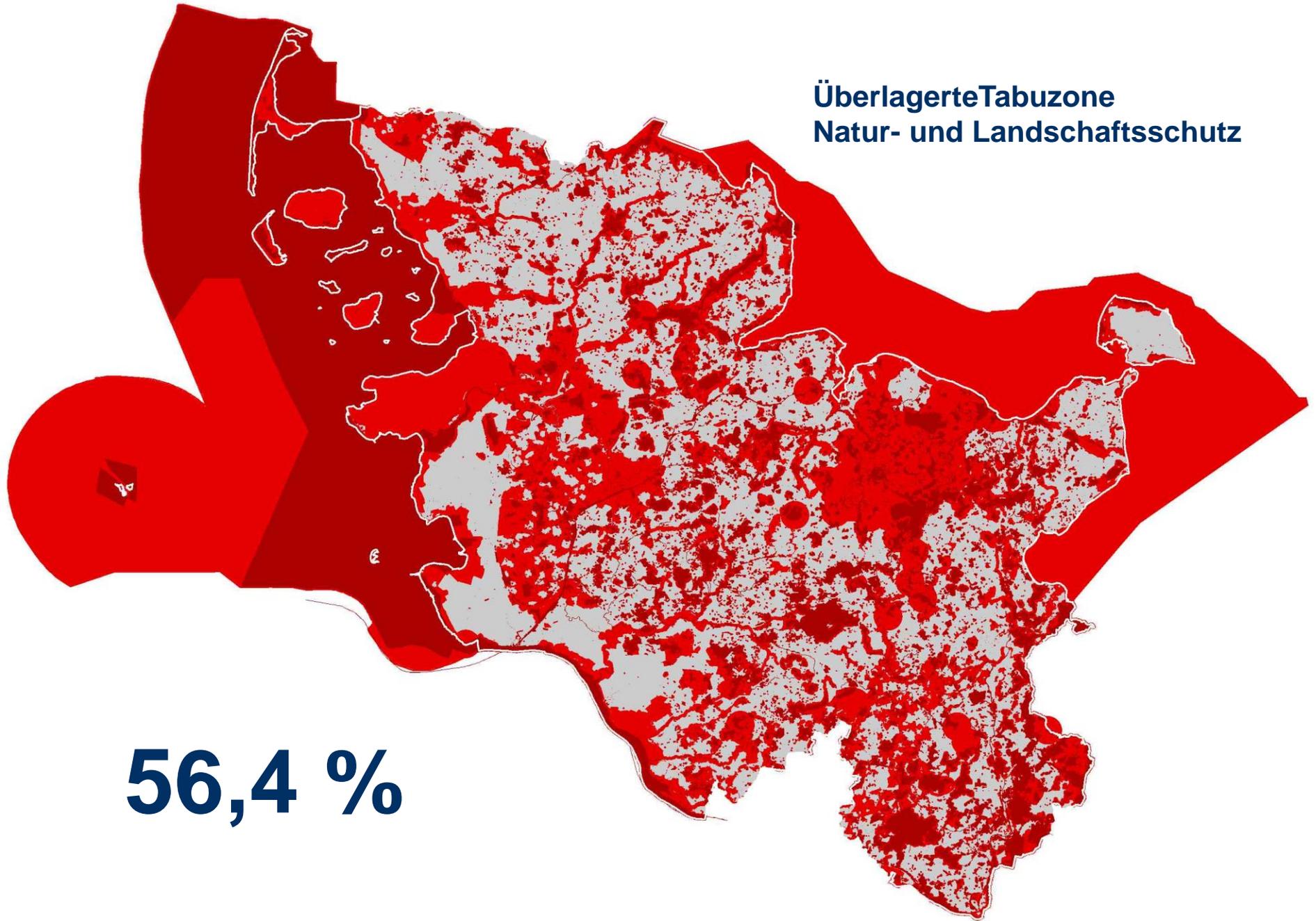
Datum: 29.06.2016

- **Einzelfallprüfung der Flächen mit hoher Umzingelungswirkung**
- **Minderung der Umzingelung durch Verkleinerung der Vorranggebiete**
- **Flächenverlust nicht absolut darstellbar, da (Überlagerung mit anderen Abwägungsentscheidungen)**

**Natur- und Landschaftsschutz
sind die Kriterien mit dem
zweithöchsten Flächenanteil.**

Aber was ist disponibel?

**Überlagerte Tabuzone
Natur- und Landschaftsschutz**



56,4 %

Weiche Naturschutz-Tabus

– faktisch nicht überwindbar

- **Landschaftsschutzgebiete: Verordnungen schließen WKA aus**
- **Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet: weitere Einschränkung wg. BNatschG (Tötungsrisiko) nicht möglich**
- **Wintermassenquartiere Fledermäuse: 4 Stück landesweit, keine Flächenrelevanz, aber hohes Tötungsrisiko**
- **Wasserflächen: technisch problematisch**
- **Dichtezentrum Seeadler: Öffnung wg. BNatschG (Tötungsrisiko) nicht möglich**
- **FFH-Gebiete: Windkraft widerspricht im Regelfall den Erhaltungszielen**

- **Umgebungsbereich NSG: 235 ha (0,014 % LF)**
- **EU-Vogelschutzgebiete plus Umgebung: 1313 ha (0,08 % LF)**
- **Nahrungsgebiete Gänse und Schwäne, Kolonien Trauer- und Lachseeschwalben: 1370 Hektar (0,08 % LF)**
- **Vogelflugkorridore / Schlafgewässer Kraniche: 1200 Hektar (0,07 % LF)**
- **Schwerpunktbereiche Biotopverbundsystem: kaum Flächenrelevanz, da überwiegend deckungsgleich mit NSG**

Abwägung ist ausgeschöpft

- **Umgebungsbereich Vogelschutzgebieten: Einzelfallprüfung erfolgt**
- **Querungshilfen / Korridore: Einzelfallprüfung erfolgt**
- **Hauptachsen Vogelzug: bereits räumlich differenziert**
- **Klein- und Kleinstbiotope: Einzelfallprüfung erfolgt**
- **Fledermausschutz: auf Genehmigungsebene verlagert**
- **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems: Einzelfallprüfung erfolgt**
- **Naturparke: bereits Vorranggebiete -- weiterer Eingriff?**
- **Charakteristische Landschaftsräume -- weiterer Eingriff?**

Immer mehr Windkraftanlagen!!!

**Konzentrationsplanung:
Moderate Zunahme
in Vorranggebieten,
bei deutlichem Rückbau des
„Wildwuchses“.**



- **Aktuell rd. 3100 Anlagen**
- **rd. 1300 außerhalb Vorranggebiete**
- **Bis 2025 rd. 1200 Abbau, davon rd. 700 außerhalb Vorranggebiete**
- **rd. 1700 Neubau, alle in VRG**
- **2025: Netto rd. 3600 Anlagen**
- **ABER: Steigerung 6,5 GW auf 10 GW**

100 Meter Nabenhöhe

150 Meter Gesamthöhe

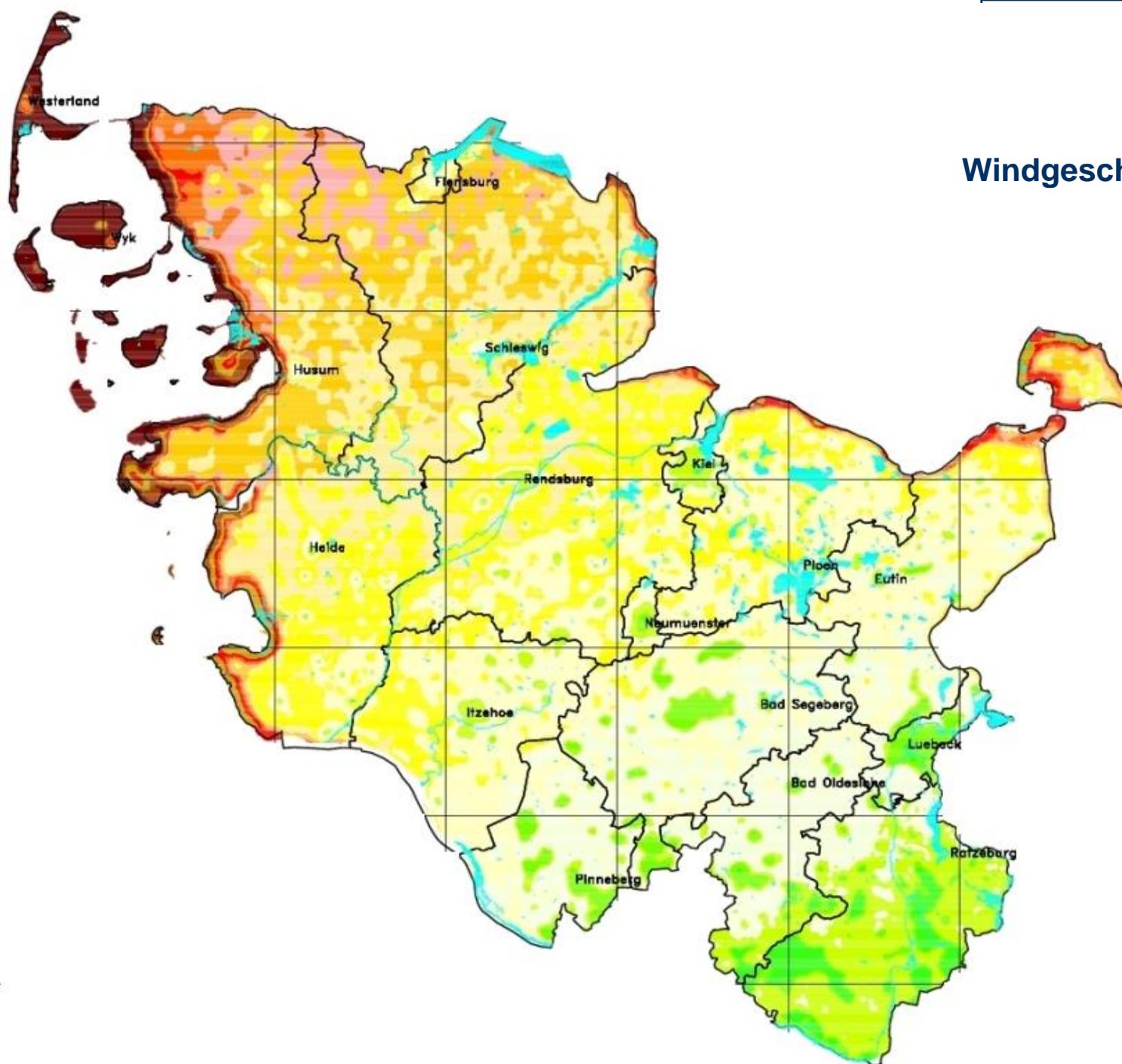
3 Megawatt Leistung



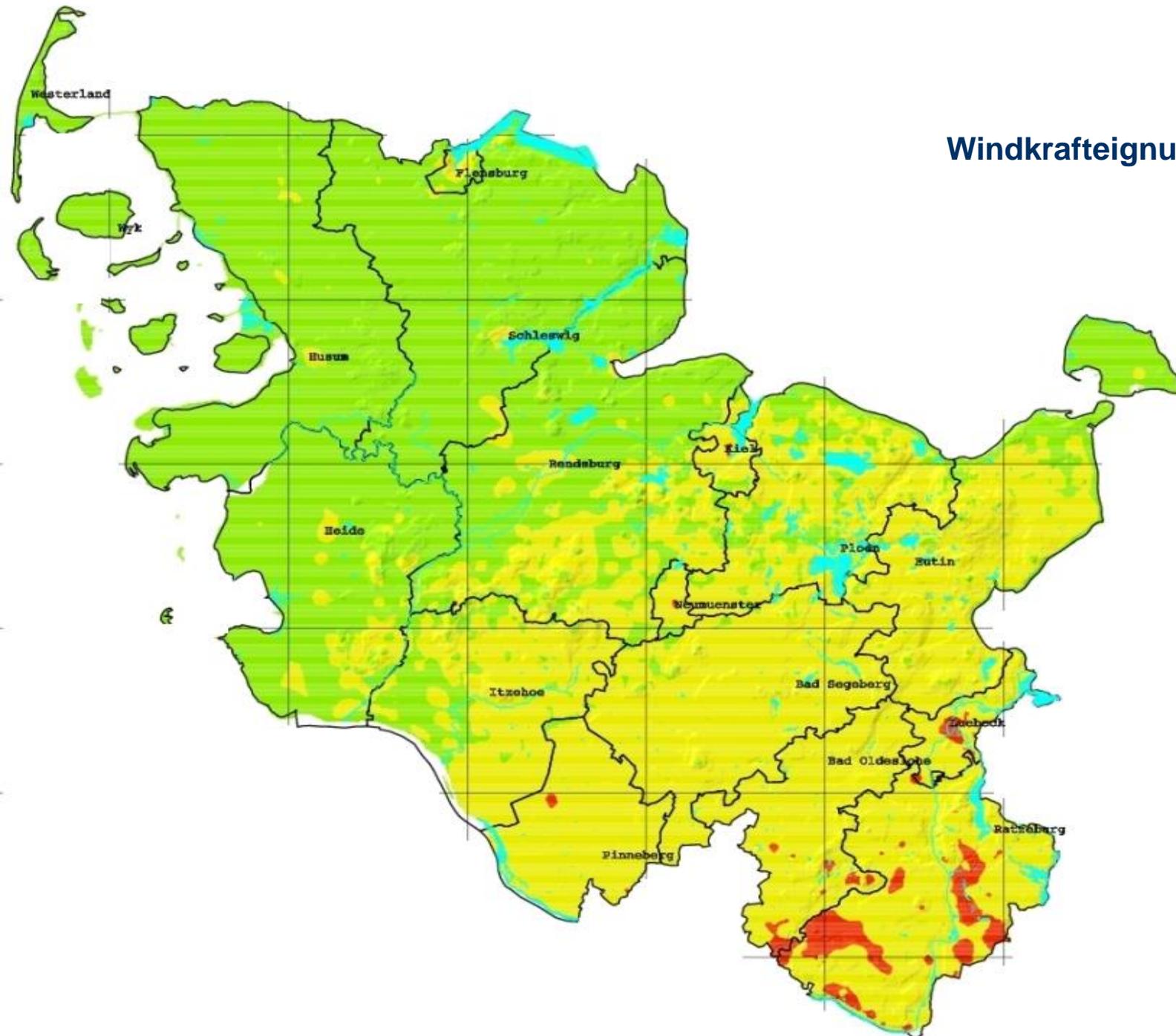
**Abbau an windstarken
Standorten,
dafür überproportionale
Mehrbelastung des
Binnenlandes.**

**Fast ganz Schleswig-Holstein
ist ein windstarker Standort.**

Windgeschwindigkeit

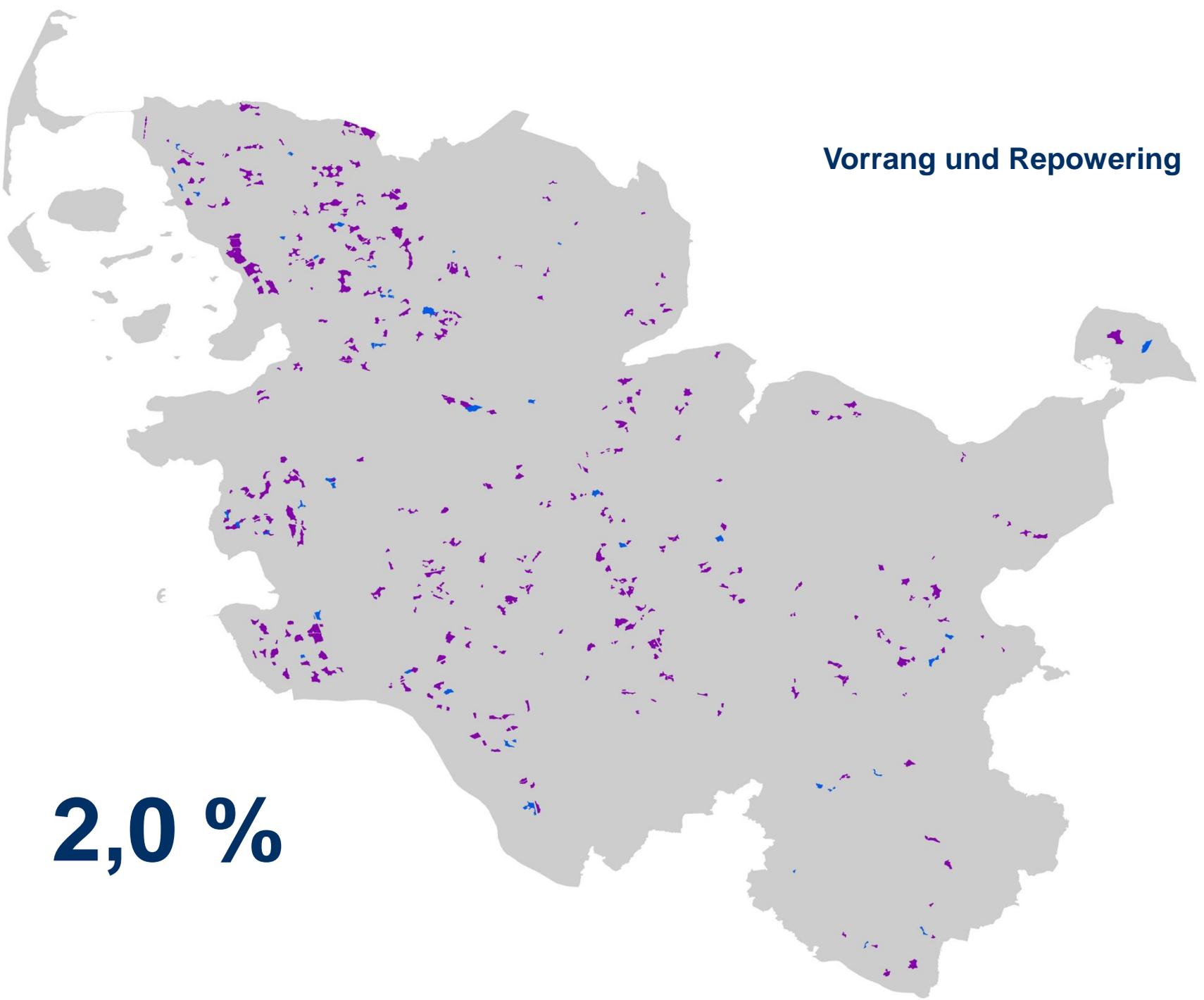


Windkrafteignung



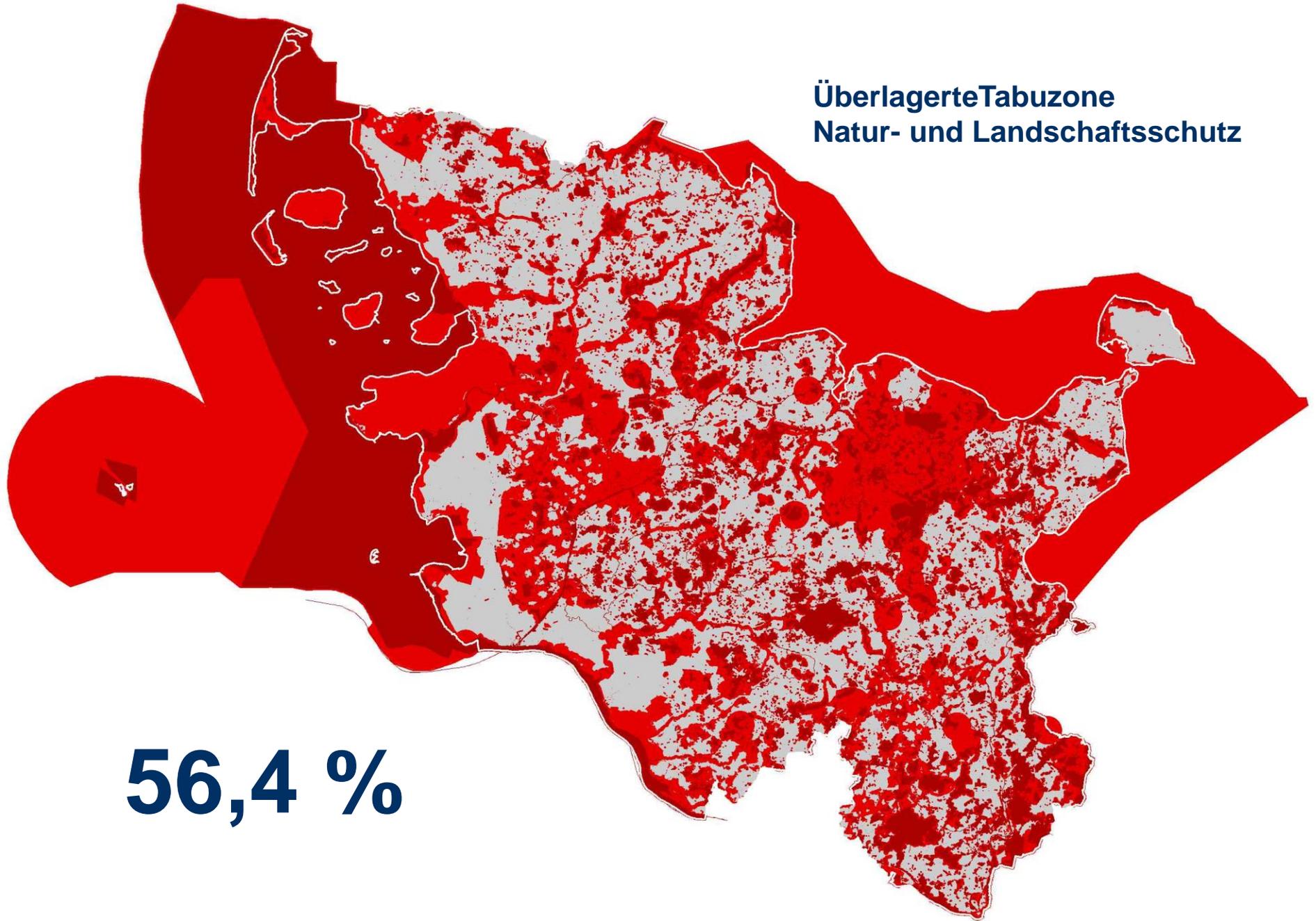
Vorrang und Repowering

2,0 %



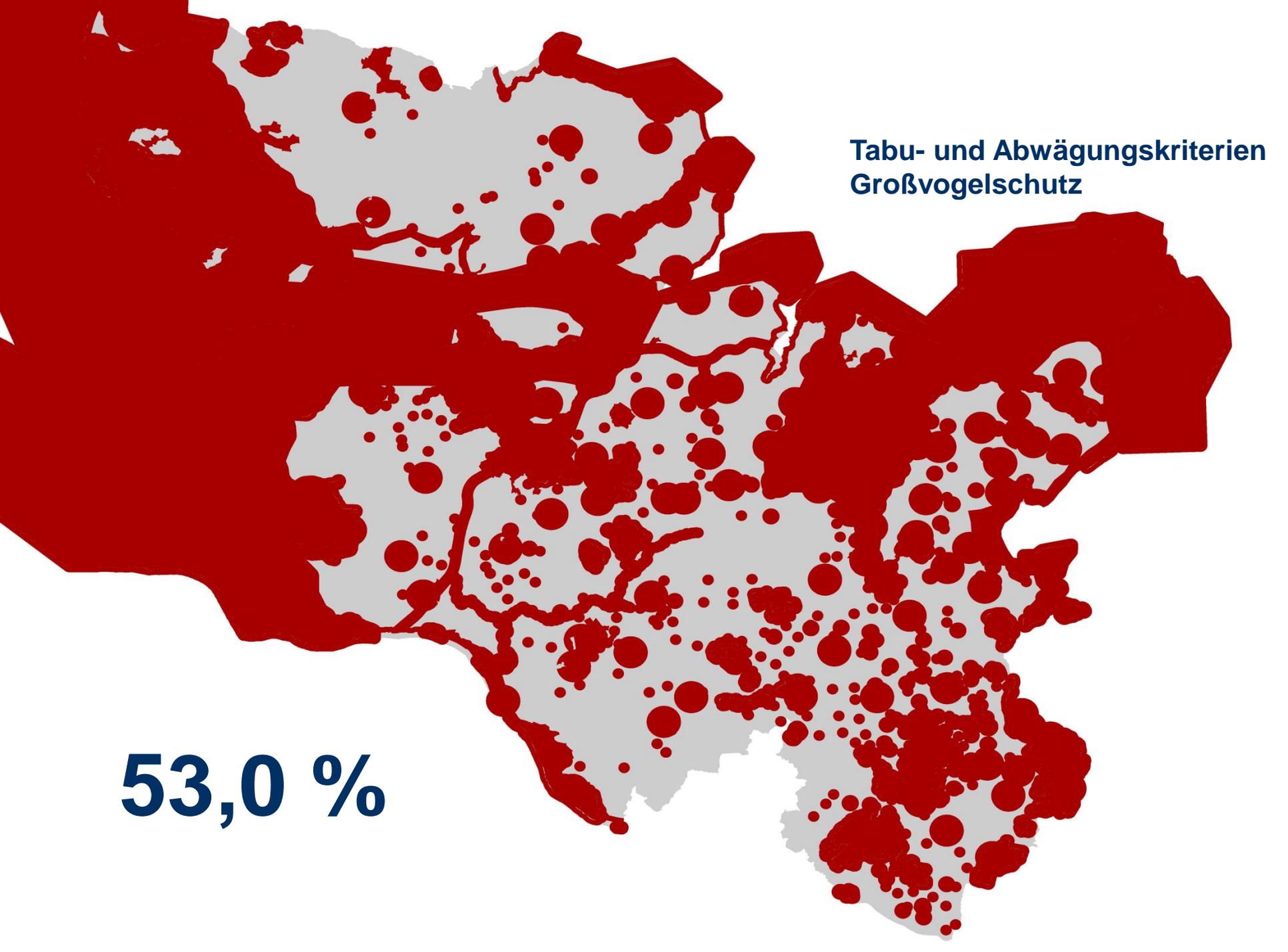
Werden Klimaschutz und Naturschutz gegeneinander ausgespielt?

**Überlagerte Tabuzone
Natur- und Landschaftsschutz**



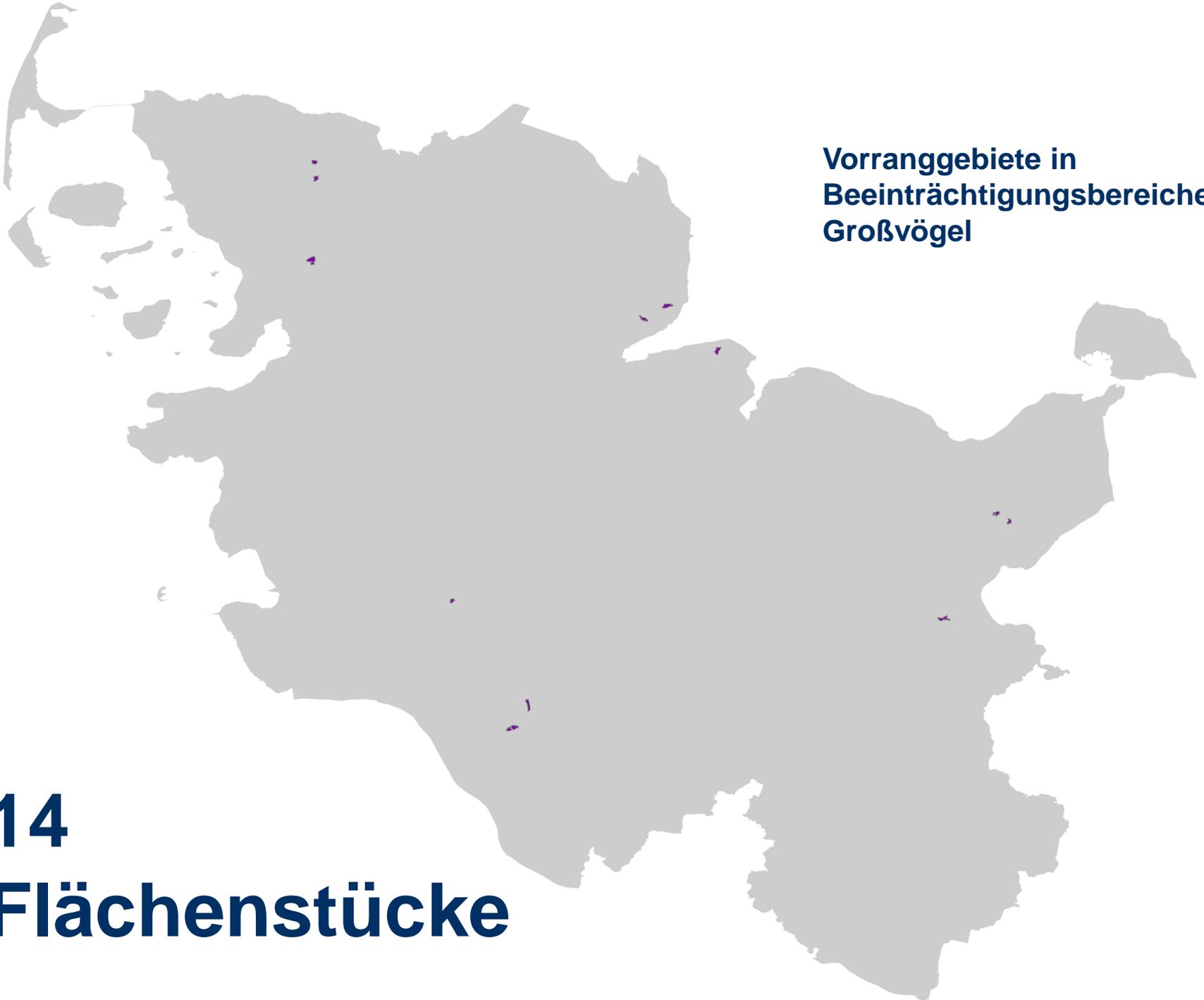
Tabu- und Abwägungskriterien Großvogelschutz

53,0 %

A map of Germany with a light gray background. Overlaid on the map are numerous red circles of varying diameters, representing bird protection areas. The circles are most densely packed in the southern and eastern parts of the country, with some very large circles in the south. The overall distribution is uneven, with significant concentrations in certain regions.

**Vorranggebiete in
Beeinträchtigungsbereichen
Großvögel**

**14
Flächenstücke**





**Vorranggebiete in
Wiesenvogelbrutgebieten**

**6
Flächenstücke**

- **Plankonzept inklusive Kriterienkatalog**
- **Drei Übersichtskarten Planungsräume I bis III**
- **934 Datenblätter**
- **Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan**
- **Umweltbericht zum LEP**
- **Teilfortschreibungen Regionalpläne**
- **Umweltberichte dazu**

Öffentliche Anhörung

- **Online-Tool für Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit**
 - ➔ **Schnellere Auswertung, Dokumentation**
- **Veröffentlichung durch Auslegung bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden**

Online-Anhörung



So funktioniert BOB-SH Information i dansk

Anmelden



SCHLESWIG-HOLSTEIN PLANT.

REDEN SIE MIT!

Das Landesplanungsgesetz gibt Ihnen das Recht, sich an laufenden Raumordnungsverfahren zu beteiligen. Auf BOB-SH Landesplanung können Sie dieses Recht bequem online wahrnehmen. Auch vor Ort bei Ihrer Verwaltung oder auf dem Postweg können Sie eine Stellungnahme einreichen. [Mehr über die Online-Beteiligung in der Landesplanung...](#)

Informieren

Sehen Sie sich die Planungen des Landes Schleswig-Holstein online bei BOB-SH an.

Stellung nehmen

Beteiligen Sie sich online, um etwas vorzuschlagen oder einzuwenden.

Weiterverfolgen

Lassen Sie sich über die Prüfung Ihrer Stellungnahme benachrichtigen.



ALS BÜRGERINNEN UND BÜRGER TEILNEHMEN

Bürgerinnen und Bürger können das Online-Beteiligungsverfahren ohne Anmeldung nutzen. Wählen Sie einfach das gewünschte Online-Verfahren aus der untenstehenden Liste aus und geben Sie Ihre Stellungnahme ab.

Wenn Sie zusätzliche Funktionen nutzen möchten, können Sie sich als Bürgerin oder Bürger registrieren.



ALS INSTITUTION TEILNEHMEN

Institutionen wie Kreise, Gemeinden, Verbände-, oder Landesbehörden Schleswig-Holsteins benötigen zur Teilnahme ein Nutzerkonto im E-Government-Portal "Schleswig-Holstein-Service".

Bitte melden Sie sich zunächst dort an, um eine Stellungnahme zu einem Beteiligungsverfahren abzugeben. Sie können Ihre Institution hier registrieren.

Aktuelle Online-Beteiligungen



ONLINE-BETEILIGUNG LANDESPLANUNG WIND - REGIONALPLAN 1

 07.10.2016 – 07.10.2016

 Beteiligung der Öffentlichkeit

Interaktive Karte



KURZINFO +

Interaktive Karte

Planungsdokumente

Reden Sie mit!

Starten Sie hier Ihre Stellungnahme

Eine angefangene Stellungnahme können Sie hier wiederfinden und bearbeiten.

 Kriterien am Ort abfragen

+ Kartenebenen ein/ausblenden

+ Legende

+ Kartenwerkzeuge



Grobzeitplan bis zur Planfestsetzung

- **Veröffentlichung Online-Tool Dez. 2016; Stellungnahmen ab 27.12.
Beginn formelle Auslegung Mitte Februar 2017
Ende Auslegung/Beginn Auswertung Juni 2017**
- **Auswertung / aktualisierter Entwurf 4-6 Monate**
- **Veröffentlichung zweiter Entwurf Herbst 2017
Ende Auslegung / Beginn Auswertung Frühjahr 2018
Auswertung / aktualisierter Entwurf /
Beschluss Rechtsverordnung LEP 4-6 Monate**
- **Planfestsetzung Mitte 2018**
- **Alternativ: dritte Anhörungsrunde
= dritter Entwurf Mitte 2018, Planfestsetzung Anfang 2019**

Vielen Dank



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Niederschrift
über die
Informationsveranstaltung
zum Thema „Teilaufstellung Regionalpläne – Sachthema Wind“
im Kreishaus in Rendsburg, Kreistagssitzungssaal
am 07. Dezember 2016, 16:00 Uhr

Veranstaltungsbeginn: 16:00 Uhr

Veranstaltungsende: 17:30 Uhr

Teilnehmer: gemäß beiliegender Teilnehmerliste

Herr Dr. Schwemer begrüßte als Repräsentanten der Landesplanungsbehörde den Chef der Staatskanzlei, Herrn Losse-Müller, seine Mitarbeiterin und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden sowie der Amtsverwaltungen aus dem Kreisgebiet.

Einleitend machte er deutlich, dass die heutige Informationsveranstaltung nach der Internet-Veröffentlichung des Entwurfes des Regionalplanes zum Sachthema Wind am gestrigen 06.12.2016 für den hier interessierenden Planungsraum II als informelle Auftaktveranstaltung vor Beginn des eigentlichen Anhörungsverfahrens verstanden werden sollte. Die Behandlung von vorhandenen Einzelproblematiken bei den jeweiligen Vorranggebieten (früher Eignungsflächen) sei wegen ihres Umfangs in dieser heutigen Informationsveranstaltung nicht zu leisten und sollte nach Durchführung von angestrebten Gesprächen vor Ort der endgültigen gemeindlichen Abwägung vorbehalten bleiben.

Herr Losse-Müller erläuterte, dass er unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss gerne die Gelegenheit wahrnehmen wolle, um die seit dem 06.12.2016 im Internet einsehbaren Planungsgrundlagen und Verfahrensschritte im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erläutern. Die Beteiligungsmöglichkeit im Online-Beteiligungstool BOB-SH könne ab 27.12.2016 genutzt werden. An diesem Tage werde auch die amtliche Bekanntmachung des Verfahrens im Amtsblatt für Schleswig-Holstein erfolgen. Unter Berücksichtigung der nach dem Landesplanungsgesetz vorgesehenen viermonatigen Beteiligungsmöglichkeit sowie des Zuganges der Unterlagen bei den Kommunen werde sich voraussichtlich formell ein **Beteiligungszeitraum zwischen Mitte Februar 2017 und Mitte Juni 2017** ergeben.

Anhand einer (jetzt im Fachdienst „Regionalentwicklung“ vorhandenen) Powerpoint-Präsentation erläuterte Herr Hilker als stellvertretender Projektleiter die Planungsgrundlagen zur Festlegung der Kriterien und zur bisherigen Festsetzung der Vorranggebiete im Entwurfsstadium.

Herr Hilker erläuterte zunächst die Notwendigkeit des erneuten Eintretens in eine Planungsphase für eine Teilaufstellung des Regionalplans zu dem Sachthema Wind und ging dabei auf die Entscheidung des OVG Schleswig ein, das die seinerzeit vom Land in Kraft gesetzte Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 im Januar 2015 aus verschiedenen Gründen für unwirksam erklärt habe.

Die Erarbeitung der Grundlagen (insbesondere der Kriterien) für die beabsichtigte neue Festsetzung der Vorranggebiete sei nach objektiven Kriterien und somit gerecht und sachgerecht erfolgt. Dabei folge die Planung dem Motto:

„Soviel Veränderung wie nötig und soviel Kontinuität wie möglich“.

Insgesamt beschränke sich der Anteil der Vorranggebiete auf rd. 2% der Gesamtfläche des Landes. Im Planungsraum II (die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) seien im Entwurf Vorranggebiete in einer Größe von 5.370 ha (1,55% der Fläche des Planungsraumes) festgelegt. Davon entfielen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde = 4.673 ha, also 2,14 % der gesamten Fläche des Kreisgebietes. In der Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 habe der Anteil der Eignungsgebiete im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde lediglich nur 0,9% betragen.

Insgesamt seien im Landesbereich nur soviel Vorrangflächen festgelegt worden, wie für die Umsetzung der **Energiewende** und dem Ziel eines **Klimaschutzes** unbedingt erforderlich seien. Dabei sei auch zu bedenken, dass durch die Konzentration der Windkraftanlagen auf die Vorranggebiete der „Wildwuchs“ früherer Jahre sukzessive spätestens nach Ablauf deren technischer Nutzung zurückgebaut würden. Damit einher ginge eine weitergehende Entlastung der Bevölkerung. Insbesondere beim „Repowering“ trete ein solcher Effekt ein, weil für jede aufgerüstete Anlage zwei Anlagen außerhalb einer jetzt – landesweit - festgelegten Vorrangfläche zurückgebaut werden müssten.

Sodann ging Herr Hilker auf die bisher in der öffentlichen Wahrnehmung geäußerten Kritikpunkte ein (vgl. dazu die Folien 22 – 50 der Präsentation).

Zu den zeitlichen Vorgaben bis zur Planfestsetzung als Verfahrensabschluss wurde erläutert, dass nach Beendigung der Auslegung Ende Juni 2017 eine ca. 6-monatige Auswertungszeit bei der Landesplanungsbehörde benötigt werde. Die danach erforderliche zweite Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs führe zu einer Auswertung der Ergebnisse im späten Frühjahr 2018. Nach Beschlussfassung der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Regionalplanes könne mit einer **Planfestsetzung** Mitte 2018 gerechnet werden. Sollte eine dritte Auslegungs- und Anhörungsrunde erforderlich werden, würde die Planfestsetzung vermutlich erst Anfang 2019 erfolgen können.

Die Landesplanung ermuntere mit Nachdruck dazu, von der Möglichkeit der Teilnahme im Anhörungsverfahren mit Anregungen und Hinweisen regen Gebrauch zu machen.

Sodann nahmen die gemeindlichen Vertreter und aus den Amtsverwaltungen Gelegenheit der Landesplanungsbehörde Fragen zu stellen bzw. Anregungen zu geben.

Die Vertreter der Landesplanungsbehörde beantworten diese Fragen wie folgt (Darstellung entsprechend der zeitlichen Abfolge):

- Besteht die Möglichkeit die nächtliche Befeuerung der WKA bedarfsgerecht zu steuern?

Antwort:

Ja, dafür sind jetzt technische Lösungen vorhanden. Eine Nachrüstungspflicht für bestehende Anlagen besteht rechtlich jedoch nicht. Das Land prüft derzeit für die Bestandsanlagen finanzielle Anreize zur Nachrüstung der technischen Lösungen für eine bedarfsgerechte Befeuern zu schaffen.

- Es erfolgte ein Einwand dahingehend, dass in einer Gemeinde in vier Fällen bei der Abwägung eine Überwindung des Kriteriums „charakteristischen Landschaftsraumes“ vorgenommen wurde. Es stelle sich die Frage, ob die „Chrakteristik“ dann noch aufrechterhalten werden könne.

Antwort:

Sollte das Kriterium „charakteristische Landschaftsraum“ das einzige Abwägungskriterium sein, findet es grundsätzlich keine Beachtung. Es müssen weitere Kriterien bei der Abwägung und Festlegung berücksichtigt werden.

- Besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines „Flächentausches“ zwischen interessierten Gemeinden zur Errichtung von WKA bzw. Gemeinden, die für sich eine Freihaltung des eigenen Gemeindegebietes entschieden haben?

Antwort:

Eine solche Möglichkeit zum freiwilligen gemeindlichen gegenseitigem Flächentausch für die Errichtung von WKA besteht nicht, da diesem Wunsch keine objektiven Kriterien zugrunde liegen.

- Die gesetzliche Norm (§ 18 a LaplaG) der vorläufigen Unzulässigkeit der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen läuft am 06.06.2017 aus. Wie wird dann verfahren?

Antwort:

Auf Vorschlag der Landesregierung wird der Landtag über eine Verlängerung dieser Regelung beraten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Landtag mit dem Vorschlag einverstanden erklärt und eine Verlängerung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer WKA und der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen im Sinne des § 18 a Abs. 2 LaplaG entsprechend beschließen wird.

- Zur Akzeptanz der Errichtung und zum Betrieb von WKA gehört insbesondere auch eine tatsächliche Einspeisung der aus Windkraft gewonnenen Energie in das Verteilernetz und eine entsprechende Verwendung beim Endverbraucher. Werden durch den erheblichen Zubau Überkapazitäten geschaffen?

Antwort:

Die Stromtrasse (380 KV-Leitung) an der Westküste soll 2019 fertiggestellt sein. Dies schafft eine erste verbesserte Stromverteilung. Eine weitere

Entlastung wird eintreten durch die Einrichtung eines Netzausbaugesbietes (hierzu gehört das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein), in dem der Ausbau von WKA künftig auf höchstens 902 MW/jährlich beschränkt sein wird. Vor einer entsprechenden Errichtung wird ein Ausschreibungsverfahren bei der Bundesnetzagentur vorangehen.

Die Teilfortschreibung der Regionalpläne soll für den Zeitraum bis 2022 Planungssicherheit herstellen. Ausgehend von diesem Ziel ist danach ihre Aktualisierung mit einer Konzentration nur auf das „Sachthema Wind“ vorgesehen.

- Wird der Ausbau der Windkraft den Tourismus – insbesondere an der Ostseeküste – beeinträchtigen und gehen gesundheitliche Beeinträchtigungen davon aus? Wie sind geschlossene Vorverträge zur Errichtung einer WKA zu beurteilen?

Antwort:

Grundsätzlich besteht zwischen einer touristischen Nutzung und dem Betrieb einer WKA ein Flächenkonflikt. Diese Konfliktsituation ist nur zu lösen durch die Anwendung der Kriterien und deren anschließender Abwägung entsprechend der üblichen und festgelegten Verfahrensgrundsätze.

Im Übrigen sind keine wissenschaftlich begründeten Aussagen über negative Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen bekannt. Beim Vorliegen neuer Erkenntnisse haben die Betreiber und die Aufsichtsbehörden ggf. geeignete Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Etwaig geschlossene Vorverträge, die bisher wegen der derzeit bestehenden Gesetzeslage nicht umgesetzt werden konnten, haben auf das Anhörungsverfahren mit den Abwägungserfordernissen keinen Einfluss. Vor einer tatsächlichen Errichtung einer WKA muss neben einem Erfolg bei der Abwägung dann auch die künftig erforderliche Ausschreibung bei der Bundesnetzagentur erfolgreich abgeschlossen werden.

- Welche Steuerungsmöglichkeiten haben die Gemeinden?

Antwort:

Die gemeindliche Steuerung über die Bauleitplanung ist nur eingeschränkt möglich, da neben der eigenen gemeindlichen Abwägung als subjektiver Gemeindewille auch die objektiven Kriterien zur Nutzung der Windenergie in Vorrangflächen zwingend zu berücksichtigen sind und bei der Entscheidung abgewogen werden müssen. Eine Verhinderungsplanung im Zuge der Bauleitplanung ist unzulässig und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

- Wie sind „Bürgerentscheide“ kommunalrechtlich einzuordnen?

Antwort:

Bürgerentscheide wirken grundsätzlich wie der Beschluss einer Gemeindevertretung. Kommunalverfassungsrechtlich bleiben sie weiterhin auch zulässig.

Alle dort durch die Einwohnerschaft getroffenen Entscheidungen müssen jedoch die vorgegebenen Kriterien für die Windkraftnutzung in den Vorranggebieten berücksichtigen und sind auch inhaltlich der Abwägung zu unterwerfen.

- Welche Kriterien gelten beim sog. „Repowering“?

Antwort:

Die Aufrüstung und der Zubau von Anlagen muss in einem engen räumlichen Zusammenhang zu anderen bestehenden Anlage erfolgen. Eine Aufrüstung oder ein Zubau in einem Vorranggebiet kommt ohnehin nur in Betracht, wenn der Betreiber an anderer Stelle – geeignet dafür ist die gesamte Landesfläche – zwei bestehende Anlagen zurückbaut.

- Welche Kriterien gelten bei einem Risiko der Umzingelung? Bestehen Regelungen zur Vermeidung der Umzingelungswirkung bei Einzelhäusern bzw. bei Splittersiedlungen?

Antwort:

Abgeleitet aus einem Methodenpapier des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien in Schleswig-Holstein rd. 4.450 Ortslagen mit rd. 3000 WKA überprüft worden. Als Untersuchungsradius ist die 15-fache Anlagenhöhe (= 2.250 m) ausgehend von der jeweiligen Ortsmitte festgelegt worden. Bei einem Prüfwinkel (Gesichtsfeld) von 2 x 180 Grad beträgt der maximale Bedeckungswinkel = 120 Grad, d.h. ein minimaler Freihaltekorridor von 60 Grad. Es wird eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung bestehender Anlagen erfolgen. Die Umzingelungswirkung kann auch durch Verkleinerung der Vorranggebiete gemindert werden.

Für Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen sind keine besonderen Kriterien für eine Umzingelung vorgesehen, da für den Außenbereich grundsätzlich keine Bebauung vorgesehen ist. Bei Bestandsbauten im Außenbereich muss deshalb neben dem Abstandsgebot im Einzelfall entschieden werden.

- Bestehen Regelungen bei Änderung der Nutzung von militärischen Anlagen (hier: Militärflugplatz Hohn)?

Antwort:

Eine Überprüfung der Kriterien bei Änderung (Aufgabe) der Nutzung des Militärflugplatzes Hohn ist möglich. Im Hinblick auf die bereits angesprochene mögliche Überarbeitung des Regionalplanes im Jahre 2022 ist erst dann der geeignete Zeitpunkt für eine weitergehende Bewertung gegeben.

- Welche Rechtsmittel können geltend gemacht werden?

Antwort:

Zunächst besteht im Zuge des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Einwendungen geltend zu machen. Diese werden der inhaltlichen Abwägung unterworfen.

Nach formeller Festsetzung der Vorranggebiete in den Regionalplänen ist der Klageweg gegeben. Dieser Klageweg steht neben den Einwohnern eines betroffenen Gebietes auch den Gemeinden offen.

- Können/sollen mehrere Kriterien in die Stellungnahme eingebracht werden?

Antwort:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens ist es förderlich und geboten mehrere Abwägungskriterien einzubringen. Das Kriterium des „charakteristischen Landschaftsbildes“ findet Berücksichtigung nur in der entsprechenden Kernzone. Es wird als nicht ausreichend angesehen, lediglich ein Argument als Ausschlusskriterium einzubringen, da dann erhebliche Zweifel an seiner Berücksichtigung bestehen. Die Möglichkeiten der Berücksichtigung steigen in den Fällen, in denen verschiedene durchgreifende Kriterien in das Verfahren eingebracht werden.

- Ab welchem Verfahrenszeitpunkt kann eine Gemeinde wieder B-Pläne aufstellen (Aufstellungsbeschluss) und wann können entsprechende gemeindliche Satzungsbeschlüsse gefasst werden?

Antwort:

Vorab: Nur in Antragsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht, in denen eine Überlagerung bisheriger Eignungsgebiete mit den (neuen) Vorranggebieten besteht, erfolgt auch unter Berücksichtigung des § 18a LaplaG derzeit eine Einzelfallprüfung

Vor diesem Hintergrund wird es bei einer positiven Bewertung zulässig sein, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen für einen B-Plan bereits bei Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Antragstellung. Ein entsprechender Satzungsbeschluss kann jedoch erst nach der Rechtskraft der Änderung des Regionalplanes erfolgen, da ansonsten ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden kann.

- Welche Aktivitäten des Kreises und des Landes sind angedacht zur Beratung der Gemeinden?

Antwort:

Der zuständige Fachdienst „Regionalentwicklung“ des Kreises wird mit den Gemeinden über deren Amtsverwaltungen voraussichtlich in den Monaten April und Mai 2017 Gespräche führen, um örtliche Sichtweisen zu den

einzelnen Vorrangflächen in Erfahrung zu bringen. Gleichzeitig erarbeitet der Kreis eine eigene Stellungnahme, die auch mit der gemeindlichen Ebene kommuniziert werden soll.

Die Landesregierung hat bisher angedacht die kommunale Ebene im Rahmen von Regionalgesprächen vorab zu beteiligen. Diese Regionalgespräche werden jeweils auf der Ebene der Kreise durchgeführt werden. In besonderen Einzelfällen sind Vertreter der Staatskanzlei auch bereit, an örtlichen Einwohnerversammlungen erklärend teilzunehmen.

In den vorstehend genannten Gesprächen können allerdings lediglich ergänzende Hinweise zu den Abwägungskriterien gegeben werden. Im Anschluss haben die Gemeinden Gelegenheit, Ihre Entwürfe der Stellungnahmen zu überarbeiten.

Herr Dr. Schwemer dankte den Anwesenden, insbesondere Herrn Losse-Müller für seine Erläuterungen und stellte abschließend noch einmal heraus, dass die Gemeinden von der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen regen Gebrauch machen sollten.

Sodann schloss er die Informationsveranstaltung um 17:30 Uhr.

Code		Gemeinde 1	Gemeinde 2	Gemeinde 3	Gemeinde 4	Amt / Ämter	Größe (ha) Kreis RD
PR2_RDE_	001	Dörphof				Schlei-Ostsee	42,65
PR2_RDE_	003	Thumbby				Schlei-Ostsee	24,12
PR2_RDE_	007	Waabs				Schlei-Ostsee	36,17
PR2_RDE_	009	Loose	Rieseby			Schlei-Ostsee	104,46
PR2_RDE_	012	Loose	Waabs			Schlei-Ostsee	182,73
PR2_RDE_	017	Schwedeneck				Dänischenhagen	65,77
PR2_RDE_	025	Altenhof	Holtsee			Schlei-Ostsee, Hüttener Berge	167,60
PR2_RDE_	033	Felm	Tüttendorf			Dänischer Wohld	133,00
PR2_RDE_	034	Holtsee	Lindau	Neudorf-Bornstein		Hüttener Berge, Dänischer Wohld	56,09
PR2_RDE_	035	Holtsee				Hüttener Berge	90,76
PR2_RDE_	036	Holtsee				Hüttener Berge	20,33
PR2_RDE_	037	Tüttendorf				Dänischer Wohld	26,77
PR2_RDE_	038	Owschlag				Hüttener Berge	63,15
PR2_RDE_	039	Sehestedt				Hüttener Berge	30,71
PR2_RDE_	040	Neuwittenbek	Tüttendorf			Dänischer Wohld	83,88
PR2_RDE_	042	Holtsee	Lindau			Hüttener Berge, Dänischer Wohld	72,63
PR2_RDE_	046	Bovenau				Eiderkanal	159,53
PR2_RDE_	051	Bovenau	Krummwisch			Eiderkanal, Achterwehr	28,04
PR2_RDE_	055	Quarnbek				Achterwehr	25,06
PR2_RDE_	057	Quarnbek				Achterwehr	20,77
PR2_RDE_	060	Bredenbek				Achterwehr	88,94
PR2_RDE_	061	Bredenbek	Haßmoor			Achterwehr, Eiderkanal	33,14
PR2_RDE_	062	Schülldorf				Eiderkanal	17,52
PR2_RDE_	067	Schülldorf				Eiderkanal	16,94
PR2_RDE_	068	Schülldorf				Eiderkanal	52,59
PR2_RDE_	072	Nübbel				Fockbek	147,66
PR2_RDE_	074	Flintbek				Flintbek	36,89
PR2_RDE_	075	Elsdorf-Westermühlen	Hamdorf			Hohner Harde	96,28
PR2_RDE_	080	Bokel	Emkendorf			Nortorfer Land	113,21
PR2_RDE_	082	Bokel	Emkendorf			Nortorfer Land	25,78
PR2_RDE_	083	Bokel				Nortorfer Land	28,04
PR2_RDE_	086	Jevenstedt				Jevenstedt	75,19
PR2_RDE_	087	Jevenstedt				Jevenstedt	23,69
PR2_RDE_	090	Jevenstedt				Jevenstedt	44,18
PR2_RDE_	094	Bokel	Brammer	Ellerdorf		Nortorfer Land	88,54
PR2_RDE_	100	Ellerdorf	Nortorf			Nortorfer Land	51,64
PR2_RDE_	102	Eisendorf	Ellerdorf	Nortorf		Nortorfer Land	29,48
PR2_RDE_	106	Bissee	Groß Buchwald			Bordesholm	82,16

Code		Gemeinde 1	Gemeinde 2	Gemeinde 3	Gemeinde 4	Amt / Ämter	Größe (ha) Kreis RD
PR2_RDE_	114	Loop	Schönbek	Mühbrook	Neumünster	Bordesholm, Neumünster	61,64
PR2_RDE_	117	Loop	Schönbek			Bordesholm	39,23
PR2_RDE_	118	Groß Buchwald	Negenharrie			Bordesholm	108,12
PR2_RDE_	121	Gnutz	Schülp b. N			Nortorfer Land	37,18
PR2_RDE_	122	Steenfeld	Hanerau-Hardemarschen	Oldenhütten		Mittelholstein	147,38
PR2_RDE_	125	Gnutz				Nortorfer Land	40,34
PR2_RDE_	126	Gnutz	Schülp b. N.	Timmaspe		Nortorfer Land	81,24
PR2_RDE_	130	Krogaspe	Loop			Nortorfer Land, Bordesholm	70,10
PR2_RDE_	132	Gnutz				Nortorfer Land	195,11
PR2_RDE_	136	Remmels	Nienborstel			Mittelholstein	70,10
PR2_RDE_	139	Lütjenwestedt	Gokels	Steenfeld		Mittelholstein	114,18
PR2_RDE_	140	Nienborstel	Osterstedt			Mittelholstein	51,14
PR2_RDE_	142	Beldorf	Steenfeld			Mittelholstein	65,74
PR2_RDE_	143	Beldorf	Bornholt			Mittelholstein	16,50
PR2_RDE_	144	Bendorf	Thaden			Mittelholstein	24,18
PR2_RDE_	145	Aukrug				Mittelholstein	75,08
PR2_RDE_	146	Bendorf				Mittelholstein	28,65
PR2_RDE_	147	Hohenwestedt	Wapelfeld			Mittelholstein	50,72
PR2_RDE_	149	Bendorf	Thaden			Mittelholstein	158,82
PR2_RDE_	153	Aukrug				Mittelholstein	22,26
PR2_RDE_	155	Aukrug	Wasbek			Mittelholstein	68,13
PR2_RDE_	157	Bendorf				Mittelholstein	32,97
PR2_RDE_	158	Bornholt	Bendorf			Mittelholstein	16,05
PR2_RDE_	159	Wapelfeld	Jahrsdorf			Mittelholstein	121,62
PR2_RDE_	160	Aukrug				Mittelholstein	24,65
PR2_RDE_	161	Bendorf	Bokhorst			Mittelholstein, Schenefeld (STE)	39,68
PR2_RDE_	164	Padenstedt				Mittelholstein	19,75
PR2_RDE_	313	Wasbek				Wasbek	48,37
PR2_RDE_	314	Aukrug	Ehndorf	Wasbek		Wasbek, Mittelholstein	222,86
PR2_RDE_	316	Arpsdorf	Padenstedt			Mittelholstein	87,50
PR2_RDE_	317	Padenstedt				Mittelholstein	42,36
PR3_STE_	027	Arpsdorf	Brokstedt	Willenscharen		Mittelholstein, Kellinghusen (STE)	4,60
PR3_SEG_	019	Arpsdorf	Hasenkrug	Hardebek		Mittelholstein, B. Bramst. L. (SEG)	0,33
							4672,67

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III*)

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,
– Landesplanungsbehörde –,
vom 14. Dezember 2016 – StK LPW – 500.99 –

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden
und anderen Träger öffentlicher Belange
sowie die Öffentlichkeit

Mit Runderlass vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424), hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens werden die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden, die weiteren Träger der öffentlichen Belange und die Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), und § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) an der Aufstellung der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III beteiligt.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 7 LaplaG erfolgt bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden für die Dauer von einem Monat innerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis zum 31. Mai 2017.

Ort und Zeit der Auslegung werden örtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung bereitgestellt.

Das Beteiligungsverfahren wird zusätzlich internetgestützt auch in der Zeit vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 als Online-Verfahren durchgeführt.

Das Beteiligungsverfahren beginnt mit dieser Bekanntmachung und endet am 30. Juni 2017.

Ferner wird auf die Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 5 LaplaG hingewiesen. Diese sieht vor, dass die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist über die Kreise zuzuleiten sind und die Kreise die Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten haben.

Die Online-Beteiligungsplattform hält für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit vor, die Stellungnahmen an den jeweiligen Kreis zu senden. Da § 5 Abs. 6 Satz 5 LaplaG auch für solche Stellungnahmen gilt, die über die Online-Beteiligungsplattform abgegeben werden, wird auch in diesen Fällen um Einhaltung des aufgezeigten Wegs über die Kreise gebeten.

Der Regelung in Ziffer I des Planungserlasses vom 23. Juni 2015 folgend weist die Landesplanungsbehörde zudem auf Folgendes hin:

Sofern sich Städte oder Gemeinden gemäß § 39 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), oder deren Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 g GO im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrheitlich für oder gegen die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, überprüft die Landesplanungsbehörde, inwieweit diesen Entscheidungen in das Verfahren einzustellende objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die sie als sachliche Kriterien in das Verfahren der Planaufstellung einzustellen hat. Die Landesplanungsbehörde ermittelt auf Basis der ihr sowie den am Verfahren zu beteiligten Fachbehörden vorliegenden Erkenntnisse die für den Abwägungsprozess der Landesplanungsbehörde erforderlichen Sachargumente.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 1853

*) Ändert Rd.Erl. vom 23. Juni 2015, Gl.Nr. 2301.8